

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über den Bau und den Betrieb des Pumpwerkes Birkenbach

Zwischen

der Gemeinde Nümbrecht,
vertreten durch den Bürgermeister Herrn Bernd Hombach und dem Werkleiter der
Eigenbetriebe Abwasser Herrn GOAR Gerd Radermacher

und

der Stadt Waldbröl,
vertreten durch den Bürgermeister Herrn Christoph Waffenschmidt und dem
städtischen Beigeordneten Herrn Ralf Berensmeier.

Präambel

Die Stadt Waldbröl beabsichtigt das Abwasser der Ortsteile Drinhausen, Dickhausen, Rölefeld und Grünenbach über die Sammeldruckleitung der Gemeinde Nümbrecht der Kläranlage Homburg-Bröl, die durch den Aggerverbandes betrieben wird, zuleiten. Zu diesem Zweck betreibt die Gemeinde Nümbrecht in dem Ortsteil Birkenbach ein Zentralpumpwerk, dass auf Grund der zusätzlichen Abwassermengen aus dem Stadtgebiet Waldbröl erweitert werden muß und dann gemeinsam zu betreiben ist.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Stadt Waldbröl und die Gemeinde Nümbrecht als öffentlich-rechtliche Vereinbarung im Sinne des § 1 und §§ 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit für das Land Nordrhein-Westfalen (GKG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1997 (GV NW S. 621) zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.06.1984 (GV NW S. 362) in der Form des öffentlich-rechtlichen Vertrages das folgende:

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die Gemeinde Nümbrecht ist bereit, Abwässer aus dem Gebiet der Stadt Waldbröl in ihr Abwassernetz zu übernehmen und zum Klärwerk Homburg-Bröl zu transportieren.
- (2) Die Übernahme der Abwässer beschränkt sich gemäß der Kanalnetzanzeige für das Klärwerk Homburg-Bröl auf die Ortslagen Waldbröl-Drinhausen, Waldbröl-Dickhausen, Waldbröl-Rölefeld und Waldbröl-Grünenbach. Eine Erweiterung des Einzugsgebietes ist nur nach vorheriger Genehmigung durch die Gemeinde Nümbrecht zulässig, wobei gleichzeitig Regelungen über eine Kostenbeteiligung über die Betriebs- und Unterhaltungskosten zu treffen sind.
- (3) Die Stadt Waldbröl baut und unterhält auf ihre Kosten eine Transportleitung auf dem Gemeindegebiet Nümbrecht bis zum Übergabeschacht der Ortsentwässerung Nümbrecht-Birkenbach
- (4) Unmittelbar vor dem Übergabeschacht errichtet und betreibt die Stadt Waldbröl einen Abwassermessstelle, deren Messergebnisse als Abrechnungsgrundlage für den gemeinsamen Betrieb des Pumpwerkes Nümbrecht-Birkenbach dienen.

§ 2

Betrieb des Pumpwerkes Nümbrecht-Birkenbach

Die Gemeinde Nümbrecht übernimmt weiterhin uneingeschränkt den Betrieb des Pumpwerkes Nümbrecht-Birkenbach. Der Betrieb umfasst insbesondere die Sicherstellung der Funktionstüchtigkeit des Pumpwerkes gemäß der Selbstüberwachungsverordnung Kanal – SüwV Kann vom 16. Januar 1995 und beinhaltet alle Überwachungs-, Wartungs-, Reparatur- und Instandhaltungsmaßnahmen.

§ 3

Betriebskosten des Pumpwerkes Nümbrecht-Birkenbach

- (1) Die Gemeinde Nümbrecht trägt zunächst alle Betriebs- und Unterhaltungskosten für das Pumpwerk Nümbrecht-Birkenbach.

Die Stadt Waldbröl beteiligt sich an den Betriebskosten nach folgender Regelung:

Die Kosten für

- Telekommunikation
- Strom
- Wasser
- Inspektion
- Reinigung
- Wartung (z.Z. durch die Fa. Becker, Elektromaschinenbau GmbH, Wiehl)
- Reparatur

werden im Verhältnis der Abwassermengen der angeschlossenen Ortschaften aufgeteilt.

- (2) Die genaue Abrechnung erfolgt im I. Quartal des Folgejahres. Im laufenden Jahr werden von der Stadt Waldbröl entsprechend dem Vorjahr vierteljährliche Abschläge gezahlt.

§ 4

Ertüchtigung des Pumpwerkes Nümbrecht Birkenbach

- (1) Damit die zusätzlichen Abwassermenge aus dem Stadtgebiet Waldbröl aufgenommen werden können, muss das Pumpwerk Nümbrecht-Birkenbach zunächst ertüchtigt werden.
- (2) Die Stadt Waldbröl führt die Planung, Ausschreibung, Vergabe, Baudurchführung, Bauüberwachung, Abrechnung, Vertragsabwicklung und Gewährleistungsüberwachung dieser Ertüchtigung in Abstimmung mit der Gemeinde Nümbrecht durch.

§ 5

Baukosten der Ertüchtigung des Pumpwerkes Nümbrecht-Birkenbach

- (1) Die Kosten werden wie folgt durch die Gemeinde Nümbrecht und durch die Stadt Waldbröl getragen:

Kosten die durch die geänderte Hydraulik auftreten, werden entsprechend der Anzahl der angeschlossenen Einwohner verteilt.

Hierzu zählen:

- die erforderlichen Tiefbauarbeiten,
- Pumpenmontage und -demontage,
- und das Schachtbauwerk (d=2m).

Im Bereich der Gemeinde Nümbrecht sind zum 31.12.2000 80 Einwohner und im Bereich der Stadt Waldbröl 450 Einwohner gemeldet.

Die Kosten, die im Zusammenhang mit dem verbesserten Betrieb der Anlage stehen, werden je zur Hälfte getragen.

Hierzu zählen :

- die Kosten für das Wartungshaus,
- die Elektroinstallation, Steuer- und Messtechnik,
- die Installation im Betriebsgebäude,

- (2) Die zu veranschlagenden Baukosten sind aus den Anlagen Kostenschätzung des Ing.-Büros Donner und Marenbach Ne./Fu. vom 02.03.2001, dem Angebot der Firma Becker vom 26.02.2001 und dem Angebot der Firma Kranenberg vom 27.02.2001 zu ersehen.
- (3) Die Baukosten, die durch die Gemeinde Nümbrecht zu tragen sind, werden durch die Stadt Waldbröl nach der Abnahme der Bauleistungen in Rechnung gestellt.

§ 6

Haftung

- (1) Werden auf dem Gebiet der Stadt Waldbröl Schadstoffe in das Kanalnetz der Gemeinde Nümbrecht eingeleitet, haftet die Stadt Waldbröl für die Schäden an den Abwasseranlagen, die nachweislich von diesen unzulässig eingebrachten oder eingeleiteten Stoffen herrühren.
- (2) Die Vertragspartner haften darüber hinaus einander, soweit sie auf einer schuldhaften Verletzung aus diesem Vertrag erwachsenen Pflichten beruhen. Jeder Vertragspartner haftet für Verschulden eines Dritten, dessen er sich bedient, uneingeschränkt gemäß § 278 S.1 GBG.

§ 7

Höhere Gewalt

Sobald ein Vertragspartner durch Umstände oder Ereignisse höherer Gewalt, deren Verhinderung nicht in seiner Macht liegt, an der Vertragserfüllung gehindert ist, ruhen seine Verpflichtungen; unberührt bleiben hiervon demnach insbesondere Obhuts-, Sorgfalts-, Mitteilungs-, Aufklärungs- und Sicherungspflichten. Die Vertragspartner werden bemüht sein, etwaige Störungen oder Unterbrechungen unverzüglich zu beheben.

§ 8

Allgemeine Regeln

1. Betriebssicherheit

Ein Vertragspartner hat im Vertragsverhältnis zum jeweils anderen, bei allen ihm obliegenden Tätigkeiten, von denen der andere berührt werden kann, die kurz-, mittel- und langfristige Betriebssicherheit der in der eigenen Verantwortung stehenden Anlagenteile zu gewährleisten.

2. Gegenseitige Informationspflicht

Die Vertragspartner unterrichten sich in allen Fällen, in denen die Abwasserbeseitigungspflicht oder sonstige berechnigte Interessen des jeweils anderen betroffen werden können. Insbesondere unterrichtet die Gemeinde Nümbrecht die Stadt Waldbröl von allen wichtigen Vorkommnissen an dem Pumpwerk Nümbrecht-Birkenbach.

3. Zusammenarbeit

Die Vertragspartner werden sich bei der Durchführung des Vertrages gegenseitig unterstützen sowie vertrauensvoll und partnerschaftlich zusammenarbeiten. Dabei gelten die Grundsätze partnerschaftlicher kommunaler Zusammenarbeit, ergänzend die Prinzipien kaufmännischer Loyalität sowie die allgemeinen Grundsätze von Treu und Glauben.

4. Erforderlichkeit der Vertragsanpassung

Bei Vertragsabschluß können nicht alle Umstände, die sich aus der technischen, wirtschaftlichen und rechtlichen Entwicklung ergeben, vorausgesehen und erschöpfend geregelt werden. Die Vertragspartner werden bei einer deshalb notwendig werdenden Vertragsanpassung vertrauensvoll zusammenarbeiten und sich entsprechend einigen.

5. Meinungsverschiedenheiten

Die Vertragspartner verpflichten sich, sich bei Meinungsverschiedenheiten nach Maßgabe der vorgenannten Grundsätze der Zusammenarbeit unverzüglich zu einigen. Gelingt dies nicht, entscheidet die Aufsichtsbehörde.

6. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen/undurchführbaren Bestimmungen treten wirksame/durchführbare Bestimmungen, die dem mit den weggefallenen Bestimmungen verfolgten Zweck möglichst nahe kommen. Die Vertragspartner haben sich entsprechend zu einigen. Gleiches gilt für Vertragslücken.

§ 9

Zustimmungsvorbehalt, Veröffentlichung, Laufzeit, Kündigung

1. Zustimmungsvorbehalt

Der Vertrag bedarf gemäß § 24 Abs. 2 GKG NRW zur Wirksamkeit der Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde, um deren Einholung sich die Vertragspartner bemühen werden. Zusätzlich bedarf der Vertrag der Zustimmung des Stadtrates der Stadt Waldbröl und des Gemeinderates der Gemeinde Nümbrecht. Gleiches gilt für Vertragsänderungen, die kommunalrechtlich, insbesondere gemäß der Satzungen der Vertragspartner zustimmungsbedürftig sind.

2. Veröffentlichung

Die Vertragspartner werden die Aufsichtsbehörde um eine ordnungsgemäße Veröffentlichung des Vertrages und seiner Genehmigung ersuchen; sie werden gemäß § 24 Abs. 3 GKG NRW in der für ihre Bekanntmachung vorgeschriebenen Form auf die Veröffentlichung hinweisen.

3. Laufzeit

Die Laufzeit des Vertrages beginnt mit folgenden Maßgaben:

- (1) Sämtliche vertraglichen Rechte und Pflichten entstehen frühestens mit Erfüllung der unter vorigen Nr. 1 – Zustimmungsvorbehalt – genannten Wirksamkeitsvoraussetzungen.
- (2) Nach Eintritt der genannten Wirksamkeitsvoraussetzungen sind die Vertragspartner verpflichtet, das in diesem Vertrag genannte Entsorgungskonzept zu realisieren.
- (3) Die Verpflichtung der Stadt Waldbröl zur Zahlung der Vergütung gemäß § 3 entsteht mit der Betriebsbereitschaft des ertüchtigten Pumpwerkes Nümbrecht-Birkenbach.

4. Kündigung

Der Vertrag kann gemäß § 60 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen gekündigt werden. Kündigt ein Vertragspartner, so hat er dem anderen die Kosten zu erstatten die diesem durch die Kündigung entstehen.

Für die Gemeinde Nümbrecht
Nümbrecht, den 22.10.2003


(Hombach)
Bürgermeister

(Radermacher)
Werkleiter

Für die Stadt Waldbröl
Waldbröl, den 22.10.2003


(Waffenschmidt)
Bürgermeister

(Berensmeier)
Beigeordneter

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung einschließlich der beiden Zusatzvereinbarungen zwischen der Gemeinde Nümbrecht und der Stadt Waldbröl wird gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Zweiten Befristungsgesetzes vom 05. April 2005 (GV. NRW. S. 274), öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit beim Zustandekommen dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung einschließlich der zwei Zusatzvereinbarungen nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung einschließlich der Zusatzvereinbarungen ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister der Gemeinde Nümbrecht oder der Bürgermeister der Stadt Waldbröl hat den jeweils zu Grunde liegenden Beschluss des Rates vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Nümbrecht oder der Stadt Waldbröl vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel e
- e) ergibt.

Gummersbach, den 20. Juli 2005

Der Landrat
als untere staatliche Verwaltungsbehörde
-Az.: 20/2/08-11-I/KG-


Hagen Jobi
Landrat